



HAMBURGER HANDBALL-VERBAND e. V.

Schäferkampsallee 1, II. Stock, 20357 Hamburg

Montag, Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Freitag: 09.00–12.00 Uhr

Telefon 040 28514914
Telefax 040 4107139
E-Mail info@hamburgerhv.de
Internet www.hamburgerhv.de

19.02.2019

Elmshorner HT

In der Verhandlung vor dem Sportgericht am 13.02.2019 in der Besetzung

Vorsitzender:	P. Tiede
Beisitzer:	M. Madaus
Beisitzer:	s. Hänke
Protokollführer	G. Plicht

das folgendes

Urteil 3/2019:

Der Einspruch des Elmshorner HT vom 29.01.2019 gegen die Wertung des Spieles 121 146 Elmshorner HT 1. - TuS Esingen 2. wird zurückgewiesen.

Die Verfahrenskosten von 55 € trägt der EHT.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 26.01.19 fand das Spiel 121 146 Elmshorner HT 1 - TuS Esingen 2. statt. Es endete 29:26 Toren für TuS Esingen. Im Spielbericht kündigte das EHT einen Einspruch an. Gem. Einspruchsschreiben des EHT, das form- und fristgerecht eingelegt wurde, lag ein spielentscheidender Regelverstoß der Schiedsrichter vor. Der Verein beantragt die Neuansetzung des Spieles. Bei Spielzeit 12:57 wurde der Spieler Nr.13 EHT eingewechselt, der jedoch nicht in der Liste der 14 Spieler vom EHT aufgeführt war. Dies wurde vom Zeitnehmer festgestellt. Stattdessen war ein Spieler mit der Nr. 7 eingetragen, der aber nicht anwesend war. Dieser Spieler sollte nun gestrichen werden, Spieler Nr. 13 sollte nachgetragen werden. Dies lehnten die Schiedsrichter ab und verwiesen Spieler Nr. 13 vom Feld.

Das EHT beruft sich auf die DHB Regelfrage Nr. 330: Hiernach ist ein nicht anwesender Spieler auch nicht teilnahmeberechtigt, sodass der andere Spieler dafür nachgetragen werden kann.

Dies entspricht jedoch nicht dem Regelwerk des DHB. Unabhängig von einem elektronischen Spielbericht - dies ist auch technisch hier nicht möglich - oder dem aus Papier ist eine Streichung eines Spielers und Offiziellen nach Spielbeginn **nicht** möglich!

Die Anzahl der Spieler einer Mannschaft darf im Spielverlauf gem. Regel 4:1 jederzeit bis auf 14 Spieler ergänzt werden. Der Mannschaftenverantwortliche ist gem. Regel 4:2 dafür verantwortlich, dass sich ab Spielbeginn im Auswechselraum keine anderen Personen als die eingetragenen Offiziellen und die teilnahmeberechtigten Spieler (4:3) befinden. Bei Verstößen ist er progressiv zu bestrafen, was in diesem Fall auch ordnungsgemäß durch die Schiedsrichter geschah.

Die Schiedsrichter und der Zeitnehmer/Sekretär haben sich korrekt nach den Vorschriften des DHB verhalten. Eine stichprobenartige Ausweiskontrolle sowie das Durchzählen der Personen vor Spielbeginn wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Ein Regelverstoß konnte vom Sportgericht nicht festgestellt werden. Der Einspruch des EHT ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dies Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. § 37 (7) RO DHB, dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes vorgelegt werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im Übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 RO DHB zu beachten.

Das Sportgericht

gez. P. Tiede

gez. M. Madaus

gez. S. Hänke